



# ORGANISTENVERBAND SCHAFFHAUSEN

## RICHTLINIEN ZUR BESOLDUNG DER ORGANISTEN, ORGANISTINNEN UND DEREN STELLVERTRETER UND STELLVERTRETERINNEN

2011

Die nachstehend aufgeführten Ansätze stützen sich auf die Empfehlung des Kirchenrates vom 21. September 1994 (R163). Die Ansätze werden jährlich der Teuerung angepasst und beinhalten den 13. Monatslohn.

Für das Jahr 2011 wird kein Teuerungsausgleich entrichtet.  
(gem. Entscheid des Kirchenrates Kt. Schaffhausen)

### 1. Pauschale Jahresbesoldung

Die pauschale Jahresbesoldung umfasst den Orgeldienst in sämtlichen Gottesdiensten und Jugendgottesdiensten an allen Sonn- und Feiertagen sowie am Heiligen Abend und im Silvestergottesdienst. Der Organist / die Organistin regelt die Stellvertretungen während Ferien und Abwesenheit selbständig und ist verantwortlich für die Betreuung der Orgel und den Kontakt mit dem Orgelbauer inkl. Orgelstimmungen.

#### 1.1 ohne Ausweis:

Minimum: Fr. 8'169.--                      Maximum: Fr. 10'621.--

#### 1.2 mit kantonalem Ausweis:

Minimum: Fr. 13'721.--                      Maximum: Fr. 17'835.--

#### 1.3 mit Diplom eines Konservatoriums / SMPV:

Für OrganistInnen mit Konservatoriums- oder SMPV- Abschluss wird auf die Regelung des Kantons Zürich verwiesen. Wir empfehlen, 80% der dortigen Ansätze nicht zu unterschreiten. Je nach Bedeutung und Anforderungen der betreffenden Stelle kann der Ansatz entsprechend erhöht werden.

### 2. Ferien

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin hat Anspruch auf sechs Freisonntage pro Jahr.

### 3. Mehrere Organisten / Organistinnen an einer Stelle

Wird die Organistenstelle von mehreren Personen gleichzeitig betreut, so sind pauschale Jahresbesoldung und Ferienanspruch entsprechend aufzuteilen. In diesem Fall sind die OrganistInnen selber für einen rechtzeitig erstellten Orgeldienstplan inklusive Stellvertretungen besorgt.

### 4. Kasualien

Kasualien (Trauungen, Abdankungen, Wochengottesdienste sowie Jugendgottesdienste an Werktagen) werden separat zur pauschalen Jahresbesoldung entschädigt.

4.1 ohne Ausweis: Fr. 95.--

4.2 mit Ausweis: Fr. 114.--

4.3 mit Diplom: Fr. 145.--

## 5. Stellvertretungen

### 5.1 ohne Ausweis:

Gottesdienst ohne Jugendgottesdienst:	Fr.115.--
Gottesdienst mit Jugendgottesdienst:	Fr.130.--

### 5.2 mit Ausweis:

Gottesdienst ohne Jugendgottesdienst:	Fr.141.--
Gottesdienst mit Jugendgottesdienst:	Fr.158.--

### 5.3 mit Diplom:

Gottesdienst ohne Jugendgottesdienst:	Fr.167.--
Gottesdienst mit Jugendgottesdienst:	Fr.209.--

## 6. Reiseentschädigung

Festangestellte OrganistInnen und StellvertreterInnen haben Anspruch auf folgende Reiseentschädigungen:

- öffentliche Verkehrsmittel:	effektive Kosten
- Privatauto: innerhalb des Kantons:	Fr. -.70/ km
ausserhalb des Kantons:	entsprechend einem Bahnbillet 2. Kl.

## 7. Proben mit Chor und Solisten

Proben unmittelbar vor dem Gottesdienst mit Chor, Solisten etc. werden vom Besteller mit Fr. 55.--, Extraproben wie Kasualien entschädigt. Proben mit Mitwirkenden für Sonntagsgottesdienste werden bei festangestellten Organisten / Organistinnen nicht gesondert entschädigt und sind in der pauschalen Jahresbesoldung enthalten.

## 8. Kredit zur Beschaffung von Notenmaterial

Dem Organisten / der Organistin steht jährlich ein Kredit von Fr. 170.-- zur Beschaffung von Notenmaterial zur Verfügung. Dieses bleibt im Besitz der Kirchgemeinde.

Schaffhausen, im Dezember 2010

ORGANISTENVERBAND SCHAFFHAUSEN

Die Co-Präsidenten



Peter Leu



Christoph Honegger

Der Organistenverband vermittelt durch:

Frau Christine Rohr, Bachtelstrasse 26  
8200 Schaffhausen, Tel. 052/ 625 56 03

Adressen, die für einzelne Stellvertretungen angefragt werden können.